



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 9, Nummer 11, Peitz, den 28.11.2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Hundesteuersatzung

Seite 2

Gemeinde Turnow-Preilack

Essengeldsatzung

Seite 4

GEWAP

Aktuelle Trinkwasserwerte im Versorgungsgebiet der GeWAP

Seite 5

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Freiwilligen Landtausch Willmersdorf

Seite 6

Amt für Statistik Berlin/Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2018 Land Brandenburg

Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 7

Sitzungstermine

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück in der Sitzung am 16.10.2018 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück erlassen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Heinersbrück erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Heinersbrück.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund

rasespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

- American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Tosa Inu,

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- Alano,
- Bullmastiff,
- Cane Corso,
- Dobermann,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastinn Napoletano,
- Perro de Presa Canario,
- Perro de Presa Mallorquin und
- Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1, Buchstabe a und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Heinersbrück jährlich

1. für den 1. Hund	24,00 Euro
2. für den 2. Hund	48,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 Euro
4. für den gefährlichen Hund	300,00 Euro

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Heinersbrück aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
- d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern und von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagd ausübenden berechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des

§ 2 dieser Satzung nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz im Bürgerbüro erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 01. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz im Bürgerbüro unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht und Farbe schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3

Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Heinersbrück weggezogen ist, beim Amt Peitz, Bürgerbüro, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz, Bürgerbüro, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 26.02.2002, außer Kraft.

Peitz, den 07.11.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Turnow-Preilack (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 02.11.2018 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Turnow-Preilack befinden (Krippe, Kindergarten und Hort).

§ 2

Grundsätze

(1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

(2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.

§ 3

Durchführung der Versorgung und Abrechnung

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages nehmen die Kinder automatisch an der Mittagsversorgung der Kindertagesstätte teil.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Mittagsversorgung der Kindertagesstätte teilnehmen kann, ist kein Essengeld/keine Essengeldpauschale zu entrichten. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.
- (3) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/ Eltern, den vom Träger festgelegten Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld).
- (4) Das Essengeld für die Kinderkrippe/ Kindergarten/ Hort wird als monatliche Pauschale erhoben und per Dauerbescheid festgesetzt.
- (5) Das Essengeld für den Hort kann auf Antrag anhand der tatsächlichen Portionen erhoben werden, wenn das Hortkind auch oder nur an der Schulverpflegung teilnimmt. Das Essengeld wird per Bescheid festgesetzt.
- (6) Ein Wechsel zwischen den Abrechnungsformen für den Hort ist nur quartalsweise auf Antrag möglich. Dieser ist spätestens am 15. des Vormonats bei der Verwaltung des Trägers einzureichen. In dem Antrag ist grundsätzlich festzulegen, an welchen Tagen das Mittagessen in der Kindertagesstätte/dem Hort eingenommen wird. Beim Schuljahreswechsel können die Teilnahmetage entsprechend angepasst werden.
- (7) Das Essengeld für Besucherkinder wird anhand der tatsächlichen Portionen erhoben und nach Beendigung der Betreuung per Bescheid festgesetzt.
- (8) Die Zahlung des Essengeldes bzw. der Essengeldpauschale erfolgt bargeldlos vorzugsweise über ein SEPA-Lastschriftverfahren oder über eine Überweisung (Selbstinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (9) Nicht gezahltes Essengeld bzw. eine nicht gezahlte Essengeldpauschale unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

(1) Die Höhe des Essengeldes wird als monatliche Pauschale für die Kinderkrippe/ Kindergarten/ Hort wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	22,00 € pro Monat
Kindergarten:	25,00 € pro Monat
Hort:	27,00 € pro Monat

(2) Die Essengeldpauschale für die Kinderkrippe/ Kindergarten/ Hort wird per Bescheid (Essengeldbescheid) festgesetzt und in 11 gleichen Monatsbeiträgen erhoben.

(3) Die Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes sind bereits in der erhobenen Essengeldpauschale (Krippe/ Kindergarten/ Hort) berücksichtigt.

(4) Die Höhe des Essengeldes für die portionsweise Abrechnung für den Hortbereich wird wie folgt festgesetzt:

Hort:	1,70 € pro Portion
-------	--------------------

(5) Das Essengeld für die portionsweise Abrechnung im Hortbereich wird per Bescheid (Essengeldbescheid) festgesetzt und quartalsweise abgerechnet.

(6) Die Höhe des Essengeldes für die portionsweise Abrechnung für die Besucherkinder wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,35 € pro Portion
Kindergarten:	1,55 € pro Portion
Hort:	1,70 € pro Portion

(7) Das Essengeld für die portionsweise Abrechnung für Besucherkinder wird nach Ende der Betreuung per Bescheid (Essengeldbescheid) festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Fälligkeit der Essengeldpauschale (Krippe/Kindergarten/Hort) entsteht am 1. des Monats und ist jeweils am 15. des Monats fällig.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, wird die Essengeldpauschale (Krippe/Kindergarten/Hort) ab dem Aufnahmemonat in die Kindertagesstätte erhoben.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist die Essengeldpauschale (Krippe/ Kindergarten/Hort) für den vollen Monat zu entrichten. Bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird die Essengeldpauschale nur hälftig für diesen Monat erhoben.
- (4) Die Essengeldpauschale für ein Kinderkrippenkind wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (5) Beim Wechsel vom Kindergarten in den Hort wird die Essengeldpauschale für ein Hortkind mit Beginn des ersten Schuljahres berechnet (01.08.).
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Essengeldpauschale (Krippe/ Kindergarten/Hort) gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essenversorgung.
- (7) Die Fälligkeit des Essengeldes (Hort/Besucherkinder) entsteht nach Zugang des Essengeldbescheides und ist am 15. des Monats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Peitz, den 07.11.2018

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

TAV/GeWAP

Aktuelle Trinkwasserwerte im Versorgungsgebiet der GeWAP

Kriterium	Einheit	Grenzwert Trinkwasser-verordnung	Messwert Wasserwerk Peitz	Messwert Wasserwerk Jänschwalde/Ost	Messwert Wasserwerk Schönhöhe	Messwert Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf
Leitfähigkeit bei 20 °C	µS/cm	2.500,0	559	169	365	536
ph-Wert		6,5 - 9,5	7,35	8,0	7,63	7,44
Temperatur	°C		14,0	14,5	14	11,1
Sauerstoff	mgO ₂ /l		8,96	8,69	6,19	8,66
Färbung	1/m	0,5	0,3	0,3	< 0,1	0,15
Mangan	mg/l	0,05	< 0,002	< 0,002	< 0,002	< 0,005
Eisen	mg/l	0,2	0,005	< 0,001	0,01	< 0,02
Kalzium	mg/l		93,6	30,9	63,2	89,9
Magnesium	mg/l		6,97	1,65	5,07	11,25
Härte	°dH		14,7	4,7	10	15,2
Härte	mmol/l		2,6	0,8	1,8	2,71
Härtebereich			3 (hart)	1 (weich)	2 (mittel)	3 (hart)
Natrium	mg/l	200,00	18,0	3,57	7,73	16,68
Kalium	mg/l		2,28	0,87	2,73	2,36
Fluorid	mg/l	1,5	0,15	0,14	< 0,1	0,16
Chlorid	mg/l	250,0	25,0	4,1	12	27,4
Nitrat	mg/l	50,0	3,50	0,58	< 0,1	1,29
Sulfat	mg/l	250,0	110	2,4	77	98,7
Ammonium	mg/l	0,5	< 0,05	< 0,05	< 0,05	0,05
Säurekapazität bis ph 4,3	mmol/l		3,28	1,75	2,11	3,28
Aluminium	mg/l	0,2	< 0,005	< 0,005	< 0,005	< 0,02
Bor	mg/l	1,0	0,015	0,004	0,015	0,03
Uran	mg/l	0,01	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0005
Pflanzenschutzmittel	mg/l	0,0005	< 0,00005	< 0,00005	< 0,00005	-

Versorgungsgebiet Wasserwerk Peitz:

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück einschl. WT Radewiese und OT Grötsch, Peitz, Turnow-Preilack, Teichland OT Bärenbrück und OT Neuendorf, Industriekomplex Kraftwerk Jänschwalde

Versorgungsgebiet Wasserwerk Jänschwalde-Ost:

Jänschwalde OT Jänschwalde-Dorf, OT Jänschwalde-Ost und OT Drewitz, Tauer

Versorgungsgebiet Wasserwerk Schönhöhe:

OT Schönhöhe sowie Naherholungsgebiet Großsee

Versorgungsgebiet Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf:

Teichland OT Maust

Anmerkungen:

Bei den Einstellungen an Geschirrspülern und bei der Dosierung von Waschmitteln müssen die verschiedenen Härtebereiche der Versorgungsgebiete berücksichtigt werden.

Härtebereiche:

Bezeichnung der Härtestufe	Härtebereich	Calciumcarbonat je Liter	Härtegrad (°dH)
weich	1	weniger als 1,5 Millimol	entspricht 8,4 °dH
mittel	2	1,5 bis 2,5 Millimol	entspricht 8,5 bis 14 °dH
hart	3	mehr als 2,5 Millimol	entspricht mehr als 14 °dH

Zusatz von Stoffen bei der Trinkwasseraufbereitung

Die GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung – Hammerstrom/Malxe – Peitz mbH gibt entsprechend § 16 Abs. 4 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (§ 11 der Trinkwasserverordnung vom 10.03.16 in der geltenden Fassung) die bei der Trinkwasseraufbereitung eingesetzten Stoffe bekannt.

Bei betriebstechnischen Eingriffen in Anlagen und Verteilernetze wird zur vorsorglichen Desinfektion Natriumhypochlorit eingesetzt.

Im Wasserwerk Jänschwalde-Ost wird in der Wasseraufbereitung Kaliumpermanganat zur Unterstützung der Eisen- und Manganentfernung als auch zur Reduktion von störenden Geschmacks- und Geruchsstoffen sowie farbgebenden Substanzen eingesetzt.

Land Brandenburg

**Freiwilliger Landtausch Willmersdorf
Verf.-Nr.: 651318**

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

1. Aufgrund der §§ 103a ff, Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) wird der

Freiwillige Landtausch Willmersdorf

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

- Land: Brandenburg
- Landkreis: Spree-Neiße
- Stadt: Cottbus
- Gemarkung: Willmersdorf
- Flur: 2
- Flurstück: 463
- Amt: Peitz**
- Gemarkung: Maust**
- Flur: 7**
- Flurstück: 62**

2. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im

**Amt Peitz,
Schulstraße 6, 03185 Peitz**
und in der Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
aus.

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

3. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigten, sind gemäß § 14 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder die Nutzung der Grundstücke beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (LELF) hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. I. Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung

Amt für Statistik Berlin/Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2018 Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, E-Mail: Bau@statistik-bbb.de, Tel.: 030 9021-3355, Fax: 030 9028-4014)

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei im Amt Peitz -Bauamt-, Schulstraße 6, 03185 Peitz, 2. OG, Zimmer: 2.06., bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit

mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 12.09.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/AD/277/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Übernahme der anteiligen Kosten für die Baufeldfreimachung der Flurstücke 449 und 446, Flur 5, in der Gemarkung Peitz.

Beschluss: SP/BA/270/2018

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „Malxe-Center“ in Peitz (Teil A) mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht mit Stand vom August 2018.

Die Unterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Beschluss: SP/BA/273/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem vorliegenden Abwägungsprotokoll (Anlage) zum Entwurf der Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Zollhaus“ in Peitz zuzustimmen. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss: SP/BA/274/2018

1. Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz die Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Zollhaus“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als 2. Änderungssatzung.
2. Die Begründung zur Teil-Änderung des Bebauungsplanes wird gebilligt.
3. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die 2. Änderungssatzung des Bebauungsplanes die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt die Teil-Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Beschluss: SP/BA/271/2018

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem Abwägungsprotokoll zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ Peitz in der Fassung vom April 2018 zuzustimmen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und den Bürger von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in Peitz“ mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom August 2018. Die Unterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Beschluss: SP/BA/272/2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Bebauungsplangebietes

„Wohnbebauung am Hammergraben“, in Peitz gemäß Anlage zuzustimmen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/AD/278/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem Vertrag über die Nutzung des Volksparkes der Stadt Peitz für die Vorbereitung und Durchführung des Peitzer Fischerfestes zuzustimmen.

26. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 17.09.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/OA//174/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beauftragt den Landkreis Spree-Neiße die Fördermöglichkeit des neu aufgelegten Förderprogrammes „Gigabitnetz“, vorbehaltlich der Realisierung der Eigenanteile der Kommunen, die nicht im HSK sind, zu nutzen.

Beschluss: AP/BA/171/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe-UvGO Ersterfassung des digitalen Baumkatasters an Bieter Nr. 1 (Baumdoktor Lohmann, Cottbus).

Beschluss: AP/BA/170/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen dem Amt Peitz und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 6.000 Euro für die Bepflanzung des Schulareals der „KRABAT“ – Grundschule Jänschwalde im Ortsteil Jänschwalde-Ost an.

37. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 09.10.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/148/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe - UvGO Ausschreibung Erwerb eines Rasentraktors Kubota G 23 II mit Hochentladung an Bieter Nr.: 2 (Firma Werbener Landtechnik und Handelsgesellschaft mbH, Werben).

Beschluss: Tei/BA/150/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen Bau einer Zaunanlage am Vorhaben Kita Spatzennest, Neuendorf, Cottbuser Straße 2 in 03185 Teichland an Bieter Nr. 2 (Firma Metall- und Trennwandbau Lieschke, Kolkwitz).

Beschluss: Tei/BA/149/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerk Anbau von Rollläden (Außen) am Vorhaben Kita Spatzennest, Neuendorf, Cottbuser Straße 2 in 03185 Teichland an Bieter Nr. 2 (Firma Marko Michelka Bautechnik-Service-Ausbau, OT Turnow).

Beschluss: Tei/BA/152/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Fine Wood I“ im OT Maust zur zulässigen Dachneigung bei dem Vorhaben Anbau einer Garage mit einem Satteldach mit 20 Grad Dachneigung auf dem Grundstück Erlenweg 21 A in 03185 Teichland, OT Maust (Flurstück 135/5, Flur 2) zuzustimmen, sofern keine anderen rechtlichen Bedenken festgestellt werden.

Beschluss: Tei/BA/153/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Flurstücke 42, 117 und 121 der Flur 5 in der Gemarkung Neuendorf mit der Bezeichnung „Kleine Heide“.

Hauptinhalt wird die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für den Um- und Ausbau der vorhandenen baulichen Anlagen für die gewerbliche Nutzung.

Die Übertragung der städtebaulichen Planungsleistungen auf den Vorhabenträger sowie die Übernahme sämtlicher damit im Zu-

sammenhang stehenden Kosten sind in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage des § 11 Baugesetzbuch zu regeln.

Beschluss: Tei/BA/154/2018

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zur Übertragung von Planungsleistungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleine Heide“ gemäß Anlage zuzustimmen.

Beschluss: Tei/KÄ/155/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Umbenennung des Objektes „Gaststätte und Pension Kastanienhof“ in 03185 Teichland, OT Neuendorf, Bärenbrücker Straße 1 in „Begegnungszentrum Kastanienhof“.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/KÄ/156/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt den Abschluss des vorliegenden Pachtvertrages für das Objekt „Begegnungszentrum Kastanienhof“, Bärenbrücker Straße 1 in 03185 Teichland / OT Neuendorf.

35. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 16.10.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/OA/132/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Im Zeichen der Linde“ Heinersbrück im Jahr 2019: 31.05.2019; 07.06.2019; 24.06.2019; 01.07.2019 – 12.07.2019; 04.10.2019; 01.11.2019 und 23.12.2019 – 31.12.2019.

Beschluss: Hei/KÄ/133/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück. Sie soll mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heinersbrück vom 26.02.2002 außer Kraft.

Beschluss: Hei/BA/137/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Eilentscheidung Nr.: 07/01/18 (Vergabe von Bauleistungen, Austausch des Wärmereizgerätes im Gebäude der Kita Heinersbrück).

Beschluss: Hei/BA/134/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerke Bodenlegerarbeiten am Vorhaben Heinersbrück Kita „Im Zeichen der Linde“ an Bieter Nr. 2 (Malerfirma Zarnisch, Grieben).

Beschluss: Hei/BA/135/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerke Errichtung einer Zaunanlage am Vorhaben Heinersbrück Kita „Im Zeichen der Linde“ an Bieter Nr. 3 (Metallbaufirma Zubicks, Peitz).

Beschluss: Hei/BA/136/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerke Malerarbeiten am Vorhaben Heinersbrück Kita „Im Zeichen der Linde“ an Bieter Nr. 5 (Firma Zarnisch, Grieben).

Beschluss: Hei/BA/131/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 2.000 Euro für die Anschaffung von Mobiliar für den Friedhof Radewiese an.

30. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 25.10.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/078/2018

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Parkettsanierung im Begegnungszentrum

Drachhausen an Bieter Nr. 1 (Fußbodentechnik Hauswald GmbH, Cottbus).

Beschluss: Dra/OA/079/2018

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Regenbogen“ Drachhausen im Jahr 2019: 31.05.2019; 08.07.2019 – 19.07.2019; 04.10.2019; 01.11.2019; zusätzlich ein Teamfortbildungstag; 23.12.2019 – 31.12.2019.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/075/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen stimmt dem Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller für das Flurstück 245, Flur 1, Gemarkung Drachhausen mit einer Teilfläche von ca. 5.645 m² zur landwirtschaftlichen Nutzung/Grünland in der vorliegenden Form zu.

37. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 25.10.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/206/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt den Sonderbetriebsplan „Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

Beschluss: Jae/BA/204/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Herstellung der Einfriedung auf dem Friedhof Grieben 2.BA an den Bieter 3 (Verdie GmbH, Turnow).

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Jae/OA/203/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätten FJ1-W1li 20/08 und FJ1-W1li 20/09 zuzustimmen.

Die Grabstätten können jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2022 neu vergeben werden.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Mi., 05.12.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus Peitz, Ratssaal

Do., 06.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Do., 06.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde, OT Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30B

Fr., 07.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Do., 13.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, OT Preilack, Freiwillige Feuerwehr

Di., 18.12.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, OT Grötsch, Gemeindezentrum

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, 04.12.2018, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 19.12.2018